



*freunde der universität regensburg e.v.
gegr. 1948*

Satzung
der
Freunde der Universität Regensburg e.V.
in der Fassung vom 29. Juli 2003

§ 1
Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Universität Regensburg e.V.“
2. Zweck des Vereins ist es, die Universität Regensburg zu fördern, insbesondere
 - a) für ihren kontinuierlichen Aufbau in allen Fachbereichen nachdrücklich einzutreten,
 - b) Forschung und Lehre an der Universität zu fördern,
 - c) die Verbindung der Universität mit den Bürgern der Stadt Regensburg und des ostbayerischen Raumes anzuregen, zu erhalten und zu stärken,
 - d) das studentische Leben in der Stadt Regensburg zu fördern,
 - e) die Beziehungen zu anderen Universitäten, vor allem der ost- und südost-europäischen Länder, zu unterstützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
5. Sitz des Vereins ist Regensburg.

§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können auf Antrag natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Das Kuratorium kann verdiente Persönlichkeiten des wissenschaftlichen, kulturellen, politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Lebens mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 3

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder, mit Ausnahmen der Ehrenmitglieder, entrichten einen zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) fälligen jährlichen Beitrag. Den Beitrag legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes spätestens am dritten Werktag des Oktobers zum Schluss eines Jahres beendet werden.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt oder trotz mehrfacher Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. die Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 3. die Feststellung der Jahresrechnung,
 4. die Genehmigung des Haushaltsplans,
 5. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 6. die Entlastung der übrigen Vereinsorgane,
 7. die Wahl der von ihr zu bestellenden Kuratoriumsmitglieder,
 8. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.
2. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Jahr einberufen werden. Sie muss mindestens alle 2 Jahre sowie außerdem einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens einer Woche einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes oder durch Bekanntmachung in der am Sitz des Vereins verbreiteten Tagespresse (MZ). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann aufgrund schriftlicher Vollmachten bis zu 2 andere Mitglieder vertreten.

4. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist eine vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Bei Wahlen entscheidet über den Wahlmodus die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 25 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Außerdem gehören ihm der Rektor/Präsident der Universität, ein Vertreter des Senats der Universität sowie die Ehrenmitglieder des Vereins, letztere mit beratender Stimme, an.
2. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 1. die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig sind,
 2. in Jahren ohne Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans,
 3. Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als 5.000,- € im Einzelfall,
 4. Wahl des Vorstandes (§ 8 Abs. 2),
 5. Beratung des Vorstandes,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 2 Abs. 2).
3. Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch den 1. Vorsitzenden durch Ladung der Mitglieder mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Es ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Das Kuratorium kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte nach seiner Weisung einen Geschäftsführer bestellen, der an den Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.
5. Das Kuratorium kann zu seiner Unterstützung in der Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden oder Beauftragte bestellen, die nicht dem Kuratorium angehören müssen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird vom Kuratorium aus dessen Mitte im Anschluss an die Mitgliederversammlung unter Leitung des an Jahren ältesten Mitglieds in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er kann Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall beschließen. Außerdem kann er dem 1. Vorsitzenden die Ausgabebefugnis bis zu einer vom Kuratorium festgelegten Höhe einräumen.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam. Im Innenverhältnis werden der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister gemeinsam nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden als Vertreter tätig.
5. Für die Sitzungen des Vorstandes gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Die Ladungsfrist kann vom 1. Vorsitzenden bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

§ 9 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einen der Vorstand und einen das Mitglied ernannt; beide Schiedsrichter müssen Vereinsmitglieder sein. Die beiden Schiedsrichter sollen den dritten Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichts einvernehmlich ernennen; können sie sich nicht einigen, so ernennt den Obmann auf ihren Antrag der Landgerichtspräsident von Regensburg.

§ 10 Vermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile erhalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden; die bei der Ladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Universität Regensburg mit der Bestimmung zu, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.